



Wortprotokoll der 93. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 2. November 2020, 13:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
MELH 3.101

Vorsitz: Gabriele Hiller-Ohm, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch sowie des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

BT-Drucksache 19/22750

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und
Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern –
Hartz IV reformieren**

BT-Drucksache 19/15040

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Haushaltsausschuss



- c) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger

BT-Drucksache 19/23128

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

- d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen

BT-Drucksache 19/23113

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss

- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren

BT-Drucksache 19/23124

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Zech, Tobias	
SPD	Hiller-Ohm, Gabriele Kolbe, Daniela Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD	Schneider, Jörg	
FDP	Kober, Pascal	
DIE LINKE.		Kipping, Katja Zimmermann (Zwickau), Sabine
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang
Ministerien	Griese PStSin Kerstin (BMAS)	
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Bogena, Dierk (DIE LINKE.) Giese, Wolfram (CDU/CSU) Marko, Joachim (AfD)	
Bundesrat		
Sachverständige	Breiholz, Holger (Statistisches Bundesamt) Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Hannemann, Inge Kuhn, Dr. Andreas (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) Nöhring, Alexander (Zukunftsforum Familie e.V.) Peichl, Prof. Dr. Andreas Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schopp, Nikola (Zukunftsforum Familie e.V.) Zwickert, Petra (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.)	



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

BT-Drucksache 19/22750

b) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren

BT-Drucksache 19/15040

c) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger

BT-Drucksache 19/23128

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen

BT-Drucksache 19/23113

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren

BT-Drucksache 19/23124

Vorsitzende Hiller-Ohm: Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir fangen an, denn es ist 13 Uhr. Ich begrüße Sie alle ganz herzlich, auch meine Kolleginnen und Kollegen. Wir machen das

heute wieder im Hybrid-Format. Dazu begrüße ich alle ganz herzlich, die jetzt zugeschaltet sind bzw. an den Endgeräten die Anhörung verfolgen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Kerstin Griese, willkommen heißen.

Gegenstand unserer öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen, die ich jetzt aufrufe:

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ auf Bundestagsdrucksache 19/22750.

Antrag der Fraktion der AfD „Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger auf Bundestagsdrucksache 19/23128.

Antrag der Fraktion der FDP „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“ auf Bundestagsdrucksache 19/15040.

Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“ auf Bundestagsdrucksache 19/23113.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren“ auf Bundestagsdrucksache 19/23124.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf A-Drs. 19(11)822 vor. Von Ihnen den hier anwesenden bzw. zugeschalteten Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir heute hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterungen geben. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage. Das heißt, eine Frage – eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten dann auch zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen dann die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Wir machen das also heute wie gewohnt.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde auch wieder eine sogenannte freie Runde von 10 Minuten geben wird. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen gestellt werden.



Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe Sie dazu einzeln auf.

Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände begrüße ich Frau Dr. Anna Robra. Vom Statistischen Bundesamt Herrn Holger Breiholz. Er ist per Videokonferenz zugeschaltet. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler. Er ist bei uns anwesend. Vom Zukunftsforum Familie e.V. Nikola Schopp und Alexander Nöhring. Sie sind auch in persona da. Herzlich willkommen. Vom Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Birgit Fix. Sie ist per Videokonferenz zugeschaltet. Vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. begrüße ich Herrn Dr. Andreas Kuhn. Auch er ist per Videokonferenz zugeschaltet. Dann haben wir hier im Raum von der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Frau Petra Zwickert, die ich herzlich begrüße. Vom Deutschen Landkreistag Herrn Dr. Markus Mempel, der gleichzeitig den Deutschen Städtetag vertritt. Als Einzelsachverständige sind uns ebenso herzlich willkommen Herr Prof. Dr. Andreas Peichl, per Videokonferenz zugeschaltet – sowie Frau Inge Hannemann, die persönlich anwesend ist.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine TV-Übertragung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet wird. Das ist wichtig fürs Protokoll. Ich bitte nun, die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion ihre Fragen zu stellen. Und es beginnt Herr Tobias Zech.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Vielen Dank, auch von meiner Seite. Die Mitglieder – das muss ich korrigieren – das Mitglied, singular. Sie dürfen heute quasi allein mit mir vorliebnehmen. Aber in der Kürze der Zeit starte ich auch gleich. Ich hätte gleich mal eine Frage an BDA und den Deutschen Landkreistag. Ist denn die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die EVS, auf der Grundlage, die auch die Regelsätze weiterentwickeln, aus Ihrer Sicht ein geeignetes Mittel zum Ermitteln der Regelbedarfe?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums so zu konkretisieren, dass alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren realitätsgerecht bemessen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische

Vorgehensweise auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe auch als verfassungsgemäß bestätigt, auch das konkret verwendete Statistikmodell. Das BMAS hat auch mal Alternativen geprüft, die sich jedoch alle als nicht geeignet herausgestellt haben. Insofern ist die Einkommens- und Verbraucherstichprobe alternativlos, weil sie die einzige Quelle für valide Daten ist.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Ich bitte alle Menschen, die zugeschaltet sind, sich stummzuschalten, bis sie zu Wort kommen. Das wäre sehr nett, weil das sonst alles mitübertragen wird, hier sehr laut ist und wir somit die Sitzung nicht ordentlich durchführen können. Bitteschön, Frau Dr. Robra.

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Soll ich nochmal von vorne, weil ich nicht weiß, bis wohin man es gehört hat? Also ja, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist eine geeignete Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat sie auch als verfassungsgemäß bestätigt, auch das konkret verwendete Statistikmodell. Das BMAS hatte auch mal Alternativen prüfen lassen und dafür ein Gutachten in Auftrag gegeben. Alle anderen Alternativen haben sich als nicht geeignet herausgestellt. Daher ist das Modell, was jetzt verwendet wurde und auch dem Gesetzentwurf zugrunde liegt alternativlos, weil die EVS, also die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die einzige valide Datenquelle ist.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Auch wir erachten die EVS als eine geeignete Grundlage zur Ermittlung der Regelbedarfe, insbesondere in Abgrenzung zum theoretisch auch denkbaren Warenkorbmodell. Ganz einfach aus dem Grunde, weil im gewählten Statistikmodell, im statistischen Ermittlungsverfahren keine normativen Setzungen dergestalt notwendig oder erforderlich sind, wie sie in einem Warenkorbmodell notwendig wären. Insofern ist die Spannbreite, die normativ entschieden werden muss, in einem Warenkorbmodell sehr viel breiter als in dem Statistikmodell. Da ist der Korridor der Möglichkeiten – wenn ich es so bezeichnen darf – sehr viel enger und deswegen das Ergebnis auch sehr viel zielsicherer.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Die nächste Frage schließt sich gleich an, und zwar an Städtetag und Landkreistag, nachdem, was Sie auch jetzt ausgeführt haben, Herr Dr. Mempel, und was Frau Dr. Robra ausgeführt hat: Sehen Sie mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf die Notwendigkeit oder die Bedingungen des Bundesverfassungsgerichts, was sie uns auferlegt haben mit dem sozialrechtlichen Regelbedarf und dem Existenzminimum gewährleistet? Ist der jetzige Gesetzesentwurf geeignet, dieses Ziel zu erreichen?



Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir würden diese Frage bejahen und haben allerdings in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass es hier und da Verbesserungsbedarfe gibt. Das betrifft zum einen die Warmwasser-Mehrbedarfe, die wir uns auch hätten im Regelsatz vorstellen können. Das betrifft auch solche Dinge wie die Anschaffung von Schulbüchern und von Tablets, wo der Änderungsantrag, der Ihnen vorliegt, auch eine sehr pragmatische Lösung enthält, nämlich in § 21 Abs. 6 SGB II, um in Härtefällen, in denen bestimmte Lernmittel nicht von der Lernmittelfreiheit in den Ländern gedeckt sind, dann im Einzelfall diese doch gewähren zu können. Hier ist ein ziemliches Entgegenkommen und eine Beweglichkeit im Entwurf erkennbar. Und dann würde ich gern noch darauf hinweisen, dass insgesamt das Ziel der Rechtsvereinfachung auch ein sehr wichtiges ist. Das spielt zwar hier im Rahmen der Regelbedarfsermittlung keine unmittelbare Rolle, hat aber dann doch eine Weiterung dahingehend, dass es Vereinfachungen im Verfahren nicht nur den Leistungssachbearbeitern vor Ort einfacher machen, Leistungen transparent nachvollziehbar und akzeptiert zu bescheiden, sondern es den Leistungsberechtigten auch erleichtert wird, diese Entscheidung nachvollziehen zu können und dann am Ende auch mehr Mittel zur Verfügung zu haben. Ich möchte dazu nur auf unseren Vorschlag einer Bagatellgrenze hinweisen, der sich in diesem Regelbedarfsermittlungsgesetz nicht wiederfindet, aber der auch eine potenzielle Leistungserhöhung wäre für Personen mit Erwerbseinkommen.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): An die BDA: Gibt es denn nach Ihrer Ansicht eine rechtssichere Alternative, die eine äquivalente oder rechtssichere Alternative darstellt zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Einteilung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus unserer Sicht gibt es keine rechtssichere Alternative. Sie ist jedenfalls nicht ersichtlich, und die vorgenommene Einteilung in Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte ist auch nachvollziehbar und erfolgt anhand sachlicher Kriterien.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Gleich eine Nachfrage. Gibt es denn dann nach Ihren Vorstellungen – also wenn man die Systematik gleich lässt – ein anderes Modell zur Bestimmung der Referenzgruppen und zur Ermittlung der Regelbedarfe, bei dem das Prinzip des Lohnabstandsgebots gewahrt bleibt?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Wahrung des Lohnabstandsgebotes ist aus unserer Sicht essentiell, denn sonst bestünde auch kein

Anreiz mehr, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich aus dem Leistungsbezug herauszuarbeiten. Das ist das Ziel von uns allen – glaube ich –, dass die Menschen wieder in Arbeit kommen. Es wären natürlich auch finanzielle Mehrausgaben damit verbunden, wenn man den niedrigen Satz anheben würde. Dass man jetzt Referenzhaushalte zugrunde legt zur Ermittlung des Existenzminimums und hier auch nur Haushalte mit niedrigem Einkommen berücksichtigt, ist aus unserer Sicht sachgerecht. Es bestünde sonst die Gefahr bei Haushalten mit mittlerem Einkommen, wenn man die Regelbedarfe danach bestimmen würde, dass das Einkommen, was man dann über den Regelbedarf bekommt, über dem Einkommen liegt, das Menschen hätten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden. Insofern ist die Vorgehensweise im Gesetzentwurf sachgerecht.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Nächste Frage an den Landkreistag und an den Städtetag. Entspricht die von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Regelbedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfe von Erwachsenen und Kindern durch Auswertung des Konsums von Ein-Personen-Haushalten wie von Familienhaushalten mit Kindern verschiedener Altersgruppen einer realistischen und verfassungsrechtlich fundierten, transparenten und nachvollziehbaren Betrachtungsweise? Also: Schwerpunkt auf Familien, Kinder und Jugend.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir bejahen das. Es wurde bereits dargelegt, dass es in Ermangelung anderer statistischer Möglichkeiten nicht gut denkbar ist, diese Bedarfe auf andere rechtssichere Weise mit einem zielsicheren Ergebnis zu ermitteln. Dennoch hat die Regelbedarfsermittlung im gewählten Verfahren natürlich auch Punkte, die immer wieder Diskussionen hervorrufen. Hingewiesen sei nur auf das Thema der Ermittlung der Bedarfe für Haushaltsenergie oder auch die Bestimmung der Bedarfsstichprobe unter Ausblendung verdeckter Armut. Hier müssen sicherlich Diskussionen weitergeführt werden, um die statistische Erfassung auch des treffsicher richtigen Anteils der Bevölkerung zur Bedarfsbemessung weiter zu optimieren.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Die nächste Frage geht an das Statistische Bundesamt. Bestehen aus Ihrer Sicht angesichts der aktuellen Corona-Herausforderungen besondere Anforderungen an das Verfahren zur Regelbedarfsbemessung, vor allem im Hinblick auf die entstanden Mehrkosten zum Beispiel für Lebensmittel oder Hygieneartikel?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Zunächst ist festzustellen, dass das Verfahren zur Regelbedarfsbemessung nicht vom Statistischen Bundesamt entwickelt oder auch weiterent-



wickelt wird. Wir liefern lediglich die dafür benötigten Daten. Sie zielen vermutlich mit Ihrer Frage darauf ab, dass in Corona-Zeiten die Preise besonders stark gestiegen sind im Bereich der Lebensmittel, insbesondere der frischen Lebensmittel, vor allem Obst. Andererseits sinken möglicherweise die Preise auch durch die Mehrwertsteuersenkung und Nettolöhne und -gehälter werden durch zunehmende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit beeinflusst. Ob darauf zeitnah reagiert werden soll – ich nehme an, Sie zielen darauf ab –, das ist eine Frage, die nicht das Statistische Bundesamt zu beantworten hat. Das muss die Politik, das muss der Gesetzgeber bestimmen. Klar ist aber, dass für eine unterjährige Anpassung hochaktuelle und verlässliche Daten bereitstehen müssen. Die Datenverfügbarkeit ist immer wichtig bei allen Verfahren, die man entwickelt und weiterentwickelt.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich bleibe nochmal beim Statistischen Bundesamt. Eine andere Frage, die vielleicht besser zu beantworten ist. Mir geht es um die Praktikabilität der Aufzeichnungen, der Vereinfachung und der Ausweitung der Grundgesamtheit der Stichproben. Aktuell müssen Feinaufzeichnungshefte ausgefüllt werden. Wie kann man die EVS weiter entwickeln, dass die Datensammlung für die Befragten attraktiver gestaltet wird und sich somit auch eine größere Teilnehmerschaft erreichen lässt, also mehr Personen, insbesondere auch Familien an der Datenerhebung teilnehmen?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Wir wollen die EVS 2023 digitaler machen. Da gehen unsere Weiterentwicklungsbemühungen im Moment hin. Wir wollen eine digitale Anwendung für mobile Endgeräte einsetzen, also eine Haushaltsbuch-App, weil eine App den Vorteil bietet, dass man unterwegs auch Ausgaben eintragen kann. Wir hoffen, dass man mit dieser App auch vor allem Jüngere und auch junge Familien stärker anwerben kann. Die App wird auch Zusatzfunktionen beinhalten, wie ein Auswertungstool, das z.B. die Ausgabenstrukturen des Haushalts grafisch darstellt. Das wäre für die Haushalte ein zusätzliches Incentive neben der Geldprämie. Darüber hinaus wollen wir die digitale Werbung verstärken, um eine viel größere Masse von Haushalten darüber zu informieren, dass die EVS ansteht und dass wir teilnehmende Haushalte suchen, z. B. über soziale Netzwerke. Denkbar ist auch digitale zielgruppenspezifische Werbung z.B. für die Paare mit einem Kind, die Basis für die Kinderregelsätze ist. Sie sprachen vom Feinaufzeichnungsheft, dem letzten Erhebungsteil der EVS, bei dem die freie Anschreibung zur detaillierten Erfassung von Ausgaben für Lebensmittel zur Anwendung kommt. In schriftlicher Form ist diese Anschreibebform allerdings mit hohem Aufwand verbunden. Die App wird untrennbar verbunden sein mit der freien Anschreibung von

Angaben und demzufolge mit einem anderen Anschreibeverfahren, wie wir es bisher im Haushaltsbuch der EVS bis 2018 hatten. Die freie Anschreibung in elektronischer Form wird dazu führen, dass wir die Ausgaben tiefer erfassen werden. Detailliertere Ausgaben, die dann gegebenenfalls eine bessere Aufteilung der Ausgaben auf Erwachsene und Kinder ermöglichen.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich bleibe noch beim Statistischen Bundesamt. Ein Antrag, der uns hier vorliegt, heißt „Rechentricks überwinden“. Wo sehen Sie denn Rechentricks bei der EVS und bei der Statistik?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Bei der EVS selber nicht. Wir haben die EVS genauso durchgeführt wie vor fünf Jahren – nach bestem Wissen und Gewissen. Wir haben wieder einen großen Aufwand bei der Datenaufbereitung betrieben mit Tausenden von Rückfragen bei den Haushalten, um die Ausgaben möglichst vollständig zu erfassen. Was das Verfahren der Regelbedarfsermittlung anbelangt, das ist sehr detailliert im Gesetzesentwurf beschrieben, und genau das haben wir angewandt. Ich sehe keine Verfahrenskomponenten, die da nicht abgebildet sind. Wir haben nichts anderes berechnet als im Gesetzesentwurf beschrieben ist. Die Entscheidung, wie das Verfahren ausgestaltet ist, also welche Haushalte in die Referenzgruppen gehen sollen und welche Ausgaben regelsatzrelevant sind und welche nicht, das ist nicht unsere Entscheidung, das entscheiden andere. Wir führen nur die Auswertung genau nach diesem Verfahren durch.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Letzte Frage ans Statistische Bundesamt. Wir haben auch immer die Thematik von Zirkelschlüssen verdeckter Armut. Liegen denn für die befragten Haushalte ergänzende Informationen vor, auf deren Grundlage geprüft werden könnte, ob ein befragter Haushalt verdeckt arm ist?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Es ist – glaube ich – bekannt, dass wir auch das Einkommen sehr detailliert erheben, genau wie die Ausgaben, aber das Einkommen liefert die einzigen Informationen, die auf verdeckte Armut schließen lassen. Ansonsten haben wir keine ergänzenden Informationen. Ich warne davor, in die EVS spezielle Fragen aufzunehmen, um verdeckte Arme zu identifizieren, z.B. Fragen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für Hartz IV. Solche Ideen gab es schon einmal. Das wäre sicherlich der Todesstoß, was die Teilnahmebereitschaft für diese sehr belastende Erhebung anbelangt. Deshalb sollte man nicht versuchen, die verdeckte Armut durch ein speziell darauf ausgerichtetes Fragemodul zu identifizieren. Das würde die EVS definitiv überfordern.



Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Jetzt habe ich tatsächlich noch zwei Nachfragen. Die erste Nachfrage: Bei der Regelbedarfsstufe IV sehen wir die deutlichste Verbesserung. Könnten Sie kurz erklären, wie es dazu kommt?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Bei dieser Gruppe ist auffällig, dass das durchschnittliche Einkommen sehr stark gestiegen ist – das Haushaltsnettoeinkommen –, und das ist deshalb so stark gestiegen, weil das durchschnittliche Erwerbseinkommen sehr stark gestiegen ist. Die verstärkte Erwerbstätigkeit der Erwachsenen im Haushalt mag mit der guten Arbeitsmarktlage in 2018 zusammenhängen. Diese deutlich gestiegenen Einkommen haben sich widerspiegelt in den Ausgaben für regelsatzrelevante Güter und Dienstleistungen, deshalb dieser deutliche Anstieg.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an das Statistische Bundesamt, die letzte jetzt. Welche Möglichkeiten gibt es, die EVS soweit zu entwickeln, auch zu dem, was Sie uns jetzt geschildert haben mit der Höhe vom Nettoeinkommen, dass man vielleicht noch stärker auf kinderspezifische Bedarfe eingeht oder diese detaillierter darstellen kann?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Die naheliegende Lösung, die aus meiner Sicht aber nicht in Frage kommen würde, wäre abzufragen, für wen die Ausgaben getätigt wurden – also für die Kinder oder für Erwachsene. Aber das wäre eine personenbezogene Erfassung von Ausgaben, die wir ablehnen, weil das die Belastung für die teilnehmenden Haushalte enorm steigen würde. Wir haben viele Ausgaben, die man schätzungsweise auf Haushaltsmitglieder aufteilen müsste. Damit wäre der Haushalt einfach überfordert. Ich sagte, wir wollen eine Haushaltsbuch-App einsetzen. Da wird es dann so sein, dass die Ausgaben detaillierter erfasst werden als bisher. Das würde bedeuten, dass man gegebenenfalls einen etwas größeren Teil der Ausgaben als bisher direkt den Kindern zuordnen kann. Zugleich bieten detailliertere Ausgaben die Möglichkeit, die Ausgaben mit überarbeiteten Aufteilungsschlüsseln genauer auf Erwachsene und Kinder aufzuteilen.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Jetzt habe ich eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und mache auch kurz einen Sprung von den Regelsätzen zum SodEG, wenn Sie erlauben. Jetzt aber noch eine Frage zur SGB II Verlängerung. Frau Dr. Robra, der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen läuft am 31. Dezember 2020 aus. Die Pandemie ist aber – wie wir es alle seit heute erleben – noch nicht vorbei. Sehen Sie denn einen Bedarf, die Regelung zum vereinfachten Zugang zu verlängern?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Sie haben es bereits gesagt, dass die Corona Pandemie leider nicht zu Ende ist, sondern wir eher in einer zweiten Welle mit ansteigenden Zahlen sind. Insofern halten wir es für vertretbar, den erleichterten Zugang zur Grundsicherung auch über den 31.12.2020 zu verlängern. Das hilft den Menschen. Das hilft aber auch den Jobcentern, die eine gute Arbeit machen jetzt in der Pandemie, dass sie nicht prüfen müssen, ob die Wohnung zu groß ist und auch keine Vermögensprüfung vornehmen müssen. Dennoch müssen wir dann mit Blick auf die Zeit – und hoffentlich ist die Corona-Pandemie irgendwann so händelbar, dass sie nicht mehr solche Auswirkungen hat wie im Moment – sehen, dass wir irgendwann nicht den Zeitpunkt verpassen, dass die Corona-Sonderregelung auch wieder auslaufen muss.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Jetzt habe ich eine Frage an die Caritas zum SodEG. Auch diese Regelung läuft am 31.12.2020 aus. Es ist geplant, diese weiter zu verlängern. Man diskutiert gerade darüber. Sehen Sie eine Notwendigkeit, das SodEG auch weiter zu führen? Wenn ja, auch in der aktuell angewandten Art und Weise oder bräuhete man da Veränderungen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Das SodEG und auch das Krankenhaushausentlastungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen, die wir im SGB XI im Bereich der Pflegeversicherung haben, waren in der Situation des pandemischen Schocks sehr wichtig und haben sehr viel Handlungssicherheit gegeben. Ich halte es für richtig, dass das SodEG jetzt verlängert wird, denn wir müssen damit rechnen, dass es wieder – zumindest lokal – zu Lock down-Situationen kommen wird, in denen es zu Schließungen von Einrichtungen kommen kann. In dieser Situation ist das SodEG ein essenzieller Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur. Wir sind sehr dankbar, dass diese Verlängerung für drei Monate kommt. Ich möchte in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das SodEG nicht für die Müttergenesung gilt und auch nicht für die medizinische Rehabilitation. Da sind die Regelungen bereits Ende September ausgelaufen. Da brauchen wir ganz dringend die Anschlusslösungen. Das ist aber nicht das einzige Thema. Wir haben jetzt in der Pandemie gesehen, dass Einrichtungen und Dienste ihre Konzepte anpassen und ihre Angebote verändern mussten. Das hat zum Teil dazu geführt, dass Mehraufwendungen entstanden sind, sowohl im personellen Bereich, zum Beispiel im Bereich der Reha, wenn Gruppen verkleinert und Angebote doppelt gefahren werden mussten, aber auch im Hygienebereich. Hier brauchen wir unbedingt Lösungen, damit es zu Nachverhandlungen kommen kann. Wir sind deswegen dringend der Auffassung, dass wir nachhaltige Regelungen in allen Sozialgesetzbüchern brauchen,



die dazu verpflichten, individuelle Leistungsvereinbarungen vor Ort machen zu können im Fall von Schließungen oder im Fall, dass eben Angebote verändert werden müssen. Hier haben wir dringenden Handlungsbedarf. Das müsste man auch noch in diesem Jahr unbedingt angehen.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Noch einmal eine Frage an die Caritas: Die Zuschüsse sollen zukünftig nur noch gezahlt werden, wenn soziale Dienstleister durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind, was nach der Gesetzesbegründung dann der Fall ist, wenn die Angebote nicht gleichwertig in alternativer Form erbracht werden können. Wie beurteilen Sie denn diese Begründung oder diesen Satz in der Begründung bezogen auf die Auswirkungen und die Änderungen in der Anwendungspraxis?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Die Beeinträchtigung zur Grundlage der SodEG-Gewährung zu machen, halten wir für sehr richtig. Die Praxiserfahrung in den vergangenen neun Monaten hat gezeigt, dass unsere Einrichtungen und Dienste alles Menschenmögliche unternommen haben, um die Angebote aufrecht zu erhalten. Es wurden sehr viele alternative Formen ausprobiert. Ich nenne zum Beispiel digitale Angebote oder – wenn eine Einrichtung geschlossen wurde – ist auch versucht worden – das weiß ich –, auf Parkspaziergängen mit den Klienten in Kontakt zu kommen, sie zu unterstützen, psychisch kranke Menschen durch digitale Angebote engmaschig zu begleiten. Was sich gezeigt hat bei dieser alternativen Erbringung, dass es oft mit der Refinanzierung Probleme gab und dass die Bereitschaft zur Verhandlung bei den Leistungsträgern nicht unbedingt gegeben war. Deswegen brauchen wir – ich hatte es vorhin schon einmal gesagt – dringend auch eine Lösung, eben dass solche nachhaltigen Verhandlungen gemacht werden können. Dafür brauchen wir eine gesetzliche Regelung, die unbedingt in Angriff genommen werden muss.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Meine nächste Frage geht an den Deutschen Landkreistag, Herrn Dr. Mempel. Ist es denn aus Ihrer Sicht richtig, dass der Gesetzgeber auch für die Vermessung von Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich – wenn auch mit Abweichungen – auf die EVS als Grundlage der Bemessung zurückgreift?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Eine andere Datengrundlage haben wir nicht. Insofern würden wir die Frage bejahen.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Nach den Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht haben wir die Zirkelschlussproblematik. Gibt es den empirischen Beleg für den Umfang verdeckter Armut

und wenn ja, kann daraus eine Schlussfolgerung hinsichtlich der quantitativen Bedeutung verdeckter Armut für die Zirkelschlussproblematik abgeleitet werden?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das Problem der Definition des Umfangs verdeckter Armut wurde vorhin schon kurz angesprochen. Bis jetzt kann es statistisch nicht erfasst werden, es kann höchstens simuliert werden. Ich glaube das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat hier auch im Auftrag des BMAS verschiedene Simulationen vorgenommen. Allerdings sind diese so unsicher und durch so eine hohe Fehleranfälligkeit gekennzeichnet, dass man den Umfang verdeckter Armut bei der Berechnung der Regelbedarfe im Moment nicht berücksichtigen kann.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): An den Deutschen Landkreistag: Herr Dr. Mempel, jetzt müssen wir schnell sein. Sie haben vorher das Thema Warmwasser angesprochen. Wie werden die Leistungen für Strom und Wohnungsinstandhaltung in der geltenden Praxis der Leistungsbehörden derzeit erbracht? Was gilt speziell bei Leistungsberechtigten, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Diese Leistungen werden entweder als Geldleistungen oder als Sachleistungen erbracht. Wenn wir Leistungsbezieher in Gemeinschaftsunterkünften haben, werden diese beiden Leistungsbestandteile als Sachleistung erbracht. Das heißt also, sie werden durch die Gemeinschaftsunterkunft erbracht und sind nicht Teil der Geldleistung.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Dann habe ich noch eine Frage an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Sehen Sie, dass Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften Einspareffekte, vergleichbar denen von Paar-Haushalten, möglich und auch zumutbar sind, ist dieser Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers umfasst?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich denke schon, dass Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften berücksichtigt werden müssen. Das hat das BMAS in dem Gesetzentwurf getan. Insofern kann ich das nachvollziehen.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Nochmal an die BDA. Zurück zu den Regelsätzen: Wie lassen sich denn die unterschiedlichen Regelbedarfe für Erwachsene Ihrer Meinung nach rechtfertigen, auch im Hinblick der höchstrichterlichen Rechtsprechung?



Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Hier verweise ich auf meine Antwort von eben. Man muss natürlich schauen, dass bei einem Ein-Personen-Haushalt andere Kosten und Bedarfe anfallen, als wenn ich in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebe. Man braucht halt nur eine Waschmaschine etc. pp. Insofern ist es sinnvoll, die Differenzierung so vorzunehmen, wie sie vorgenommen ist.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Das war eine Punktlandung, ich bedanke mich bei Herrn Kollegen Zech und für die Antworten der Sachverständigen. Wir wechseln jetzt zur SPD-Fraktion, und da stellt Frau Dagmar Schmidt ihre erste Frage.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Es ist schon fast alles gefragt, aber eben noch nicht an alle. Deswegen möchte ich die Frage stellen, ob die EVS grundsätzlich als geeignete Grundlage zur Ermittlung der Regelsätze hinreichend nützlich und eine gute Grundlage ist? Die Frage stelle ich an das Zukunftsforum, an Herrn Nöhring, und auch an Herrn Dr. Kuhn vom Deutschen Verein, der hoffentlich mittlerweile zugeschaltet ist,

Sachverständiger Nöhring (Zukunftsforum Familie e.V.): Wir gehen davon aus, dass wir es in gleicher Weise bejahen würden. Die EVS als Grundlage für das Statistikmodell als Datengrundlage betrachten wir grundsätzlich als geeignet, denn wir würden sagen – auch normativ befragen wir da diejenigen, die es betrifft – und gehen davon aus, dass Menschen Expertinnen und Experten in eigener Sache sind, nämlich in ihrem eigenen Konsumverhalten. Allerdings kritisieren wir sehr stark nicht unbedingt rein nur das Verfahren, sondern die Anwendung und haben erhebliche Zweifel, ob die Statistikmethode sachgerecht zur Anwendung kommt. Wir sehen, dass die Existenzsicherung auf absolut minimalistischem Niveau ist und – das hat jetzt der Paritätische in einer Studie nochmal gezeigt – zu einer immer stärkeren Abkopplung vom Wohlstandsniveau oder auch dem unteren Einkommensniveau der Gesamtbevölkerung führt. Was meine ich damit, wenn ich sage, dass wir nicht das Verfahren, sondern die sachgerechte Anwendung bezweifeln? Das ist zum einen – das ist auch hier schon diskutiert worden – die Nichtausklammerung von verdeckter Armut oder von Aufstocker*innen. Und es gibt – ich muss da leider auch die Vorrednerinnen ein bisschen korrigieren – sehr wohl Vorschläge, ich verweise auf Becker Tobsch 2016 oder 2020, um dem Problem der verdeckten Armut nochmal näher zu kommen, nämlich zum Beispiel, indem das Niveau der Referenzhaushalte insgesamt ein Stück weit höher angesetzt wird. Wir haben im Nachhinein – auch das ist genannt worden – Kürzungen der Ausgaben – das ist keine Frage des Statistischen Bundesamtes, sondern das passiert dann

im BMAS – durch Streichungen von Konsumausgaben, die als nichtregelbedarfsrelevant erachtet werden. Ich glaube, hier gibt es doch noch erheblichen Diskussionsbedarf zu einer ganzen Reihe von diesen Streichungen. Wir haben natürlich Probleme bei der Datengrundlage – das ist auch genannt worden. Ich habe sehr freudig gehört, was der Kollege vom Statistischen Bundesamt gesagt hat, dass man da die Datengrundlage insgesamt vergrößern will, denn wir haben im Moment extrem geringe Fallzahlen. Ein Beispiel: Mobilitätsbedarf für Jugendliche haben wir zum Teil in manchen Fallgruppen 14 Fälle, die wir zur Grundlage für eine sozialrechtliche Lösung machen. Das kann so nicht sein. Hier muss dringend nochmal stärker nachgebessert werden.

Sachverständiger Dr. Kuhn (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Wir schließen uns auch der Einschätzung an, dass man die Sonderauswertung für die Regelbedarfsermittlung aus der EVS machen kann. Es sind über 50.000 Haushalte da drin. In der Sonderauswertung ist es aber so – das hat der Kollege auch gerade angesprochen –, dass es Verbrauchspositionen gibt durch die Referenzgruppenbildung. In Bezug auf die Haushaltstypen, kommen Fallzahlen zustande, die statistisch nicht mehr auswertbar sind. Das ist jetzt auch nicht ganz transparent, in wie vielen Fällen das so ist, aber auf jeden Fall gibt es das. Es ist natürlich eine grundsätzliche Schwierigkeit bei Sonderauswertungen mit der Konstruktion, wie sie im Regelbedarfsänderungsgesetz definiert ist. Das sieht man jetzt auch bei dieser Regelbedarfsstufe 5, vorhin wurde Regelbedarfsstufe 4 angesprochen, da gab es ein höheres Einkommen. Das ist vielleicht nachvollziehbar bei der Entwicklung des Arbeitsmarktes. Bei Regelbedarfsstufe 5 hat sich ergeben, dass der Regelbedarf geringer ausgefallen ist durch die EVS 2018, sodass wir vom Deutschen Verein angefragt wurden, wie das sein kann. Normalerweise ist es nach ökonomischen Gesichtspunkten so, dass geringverdienende Haushalte eigentlich viel für Konsum ausgeben, sodass man zumindest aufklären müsste, wie es sein kann, dass bei dieser Gruppe bei der Regelbedarfsstufe 5 das so nicht ausgefallen ist. Und zumindest ist das auch eine Anfrage, eine Sonderauswertung auf Basis der EVS. Grundsätzlich haben wir vom Deutschen Verein schon mehrfach angesprochen, ob die Pauschalierung, die ein ganz großes Anliegen des SGB II ist, auf der Basis von bundesweiten Durchschnittswerten schon an Grenzen stößt. Wir haben das beim Thema Stromkosten sehr dezidiert festgestellt und dazu auch genau etwas ausgearbeitet. Sicher kann man auch beim Mobilitätsbedarf sagen, dass die bundesweite Betrachtungsweise bei den Durchschnittswerten nicht ganz korrekt ist für die Leistungsberechtigten an verschiedenen Standorten in Deutschland. Das Verhältnis von Stadt und Land spielt tatsächlich eine ganz große Rolle. Aber wir



haben uns speziell eben mit dem Thema Stromkosten beschäftigt und da auch deutlich festgestellt, dass es erhebliche Unterschiede im Preisgefüge bundesweit gibt und dass deshalb Unterdeckung entsteht, auch wenn der Durchschnittswert für viele Haushalte, der aus der EVS 2028 berechnet wurde, passt. Für viele Haushalte entsteht dann doch auch ein Bedarf, innerhalb des Regelbedarfs umzuverteilen. Und wir als Deutscher Verein haben gesagt, beim Strom, bei der Haushaltsenergie sollte das nicht erforderlich sein durch die Anteilsberechnung in der EVS.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Es sind eben die Streichungen angesprochen worden, die vorgenommen werden. Ich möchte gerne das Zukunftsforum Familie und den DGB fragen, wie Sie vor dem Hintergrund die Regelung im Regierungsentwurf bewerten, dass die Nutzung von Mobilfunk nun als Teil des soziokulturellen Existenzminimums anerkannt und in voller Höhe bei der Bemessung der Regelsätze berücksichtigt wird? Das wäre doch dann ein Schritt in die richtige Richtung.

Sachverständige Schopp (Zukunftsforum Familie e.V.): Wir begrüßen auf jeden Fall diese Erweiterung. Wir finden es sehr wichtig, vor allem für Jugendliche, um gleichberechtigte Teilhabechancen herzustellen, um eben mit dem Handy mit Freund*innen, aber jetzt eben auch in den Pandemiezeiten mit den Lehrer*innen Informationen auszutauschen. Wir sehen aber auch, dass das eigentlich nicht reicht, um Kinder und Jugendliche am Leben ihrer Altersgenossen teilhaben zu lassen. Das hat uns eigentlich auch die Erfahrung der letzten Monate noch mal gezeigt und sehr verdeutlicht, wie sehr eben diese Bildungs- und Teilhabechancen vom Geldbeutel der Eltern abhängen. Eben durch fehlende und nicht vom Regelsatz abgebildete Kosten, etwa für mobile Endgeräte, aber eben auch der Drucker und andere technische Geräte, konnten Kinder und Jugendliche, die in Armut aufwachsen, nicht uneingeschränkt an den Bildungsangeboten teilnehmen und konnten auch den Unterricht nicht adäquat nachbereiten. Deswegen sehen wir das und heute ist ein zweiter Lockdown, ein Teillockdown in Angriff genommen worden oder findet statt, so dass sich eben diese Bildungsungleichheiten weiterhin verschärfen werden. Ich glaube, hier muss man wirklich dagegen steuern. Diese Corona-Krise hat auch die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen von einem Tag auf den anderen ganz radikal verändert. Wir sehen es hier als eigentliche Aufgabe des Gesetzgebers, auf diesen Umstand einzugehen und diese existenznotwendigen Bedarfe eines Computers zum Beispiel umfassend anzuerkennen. Wir sehen es eigentlich, dass es als langfristiges Ziel so sein sollte, dass die Schule es übernehmen sollte, diese Geräte bereitzustellen, aber weil eben auch die Lehrer*innen im Grunde genommen wissen, was hier am besten gebraucht

und benötigt wird. Aber das ist im Moment nicht so einfach möglich, wie wir gesehen haben. Das ist ein sehr langjähriges Prozedere über den Digitalpakt Schule. Deshalb sehen wir es als wichtig an, dass sozusagen die Jobcenter im Moment diese Auszahlungen übernehmen und dass das als existenznotweniger Bedarf anerkannt wird und hier auch nicht mehr die Sozialgerichte diese individuellen Bedarfe immer wieder für notwendig erklären müssen.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus Sicht des DGB muss bei der Regelsatzherleitung immer berücksichtigt werden, was der Entwicklungsstand innerhalb einer Gesellschaft ist, und es muss Bezug genommen werden auf das, was für große Kreise ein übliches Leben, ein übliches Ausgabenverhalten ist. Insofern begrüßen wir sehr, dass jetzt erstmals die Mobilfunkkosten vollständig übernommen werden. Ich finde da auch die Begründung im Gesetzesentwurf prägnant und treffend, denn das ist gesellschaftliche Realität, und deshalb werden die Kosten jetzt übernommen. Das ist gut so. Wir bedauern aber sehr, dass dasselbe Argument – „gesellschaftliche Realität“ – nicht auf andere Bereiche übertragen wurde und dass es leider in der großen Koalition keine Mehrheit dafür gab, auch andere Ausgabenpositionen zu übernehmen, die gesellschaftliche Realität sind. Ich nenne kurz zwei Beispiele: Ausgaben für Alkohol, da geht es nicht nur um Alkoholkonsum, sondern es geht auch um Gastgeschenke, wenn ich irgendwo eingeladen werde. Das ist soziale Teilhabe. Insbesondere geht es um die Mobilitätskosten im ländlichen Raum, weil im Gesetzentwurf als Referenzgröße abgestellt wird auf die Personen, die niemals Ausgaben für Kraftstoffe haben, also nie ein Auto benutzen. Das sind Personen, die wahrscheinlich innerstädtisch wohnen, alles ÖPNV-, Fahrrad- und Fußnutzer. Das diskriminiert aber extrem den ländlichen Raum, wo die Nutzung eines PKWs zwingend erforderlich ist, weil ich mich sonst nicht versorgen, meine Kinder nicht zu Angeboten der sozialen Teilhabe fahren kann, dann läuft auch das BuT ins Leere, wenn da kein PKW da ist, um die Kinder zum Sport zu fahren. Unser Plädoyer wäre auch, weitere Ausgabenpositionen aufzunehmen, die gesellschaftliche Realität abbilden.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage geht an das Zukunftsforum Familie. Wir haben eben schon über die Verbreiterung der Grundlage bei einer Reform der EVS gesprochen und das Statistische Bundesamt hat auch skizziert, wie sie sich vorstellen, dass man kinderspezifische und familienspezifische Bedarfe besser abbilden kann. Deswegen meine Frage an Sie: Sind das Vorstellungen, die Sie teilen? Ist das ein guter Weg, den man gehen kann? Zusätzlich die Frage: Wie könnten denn Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker einbezogen werden und wie würden Sie vor diesem Hintergrund auch eine qualitative



Befragung von Kindern und Jugendlichen, was sie denn brauchen, um gut groß zu werden, finden, um Kindern und Jugendlichen auch ein Wort oder eine Beteiligung daran zu geben, wenn es um ihre Bedarfe geht?

Sachverständiger Nöhring (Zukunftsforum Familie e.V.): Wir würden sozusagen sehr die Idee unterstützen, quasi kindsspezifische Ausgaben auch im Haushaltsbuch in der EVS künftig deutlich besser und zielgerichteter zu erfassen. Zum einen geht es um die Integration von bestimmten Ausgabenkategorien, wie z.B. Hygieneartikel für Babys, Kinderbücher, Schulmaterialien, Rucksäcke, Sporttaschen für Kinder und ähnlichem; all das ist zum großen Teil im Haushaltsbuch jetzt nicht erfassbar. Und zum zweiten – das ist vorhin schon gesagt worden – muss dringend auch dafür die Fallzahl der Haushalte, die sozusagen dieser Erfassung zu Grunde liegen, erhöht werden. Zudem wäre es durchaus möglich, sozusagen einen zusätzlichen Themenschwerpunkt Familie und die Entwicklung eines Feinzeichnungsheftes zu verbessern, um hier nochmals gezielter bestimmte Bedarfe abzufragen. Es geht bei diesen kindsspezifischen Bedarfen aus unserer Sicht – wir sind ein Familienverband – nicht nur um kindsspezifische Ausgaben, also sozusagen Ausgaben, die ich eindeutig eins zu eins einem Kind zuordnen kann, sondern eben auch um Kosten, die Eltern haben in ihrer Rolle als Eltern, das sind z. B. Begleitkosten. Ein dreijähriges Kind kann nicht alleine in den Zoo oder ins Schwimmbad gehen, sondern es braucht eben auch das Eintrittsgeld für einen Elternteil, um das Kind zu begleiten. All dieses müsste dringend erfasst werden. Das zu der statistischen Seite. Wir sehen, hier ist deutlich Potential, um die EVS weiterzuentwickeln. Die zweite Frage ging in Richtung einer qualitativen Studie. Auch das würden wir sehr begrüßen, allerdings vorausgesetzt, dass dies kein statisches Verfahren zur Bemessung des Existenzminimums ersetzt. Aber die Existenzsicherung ist deutlich mehr als eine reine Geldleistung. Wir reden vom Existenzminimum in der Regelbedarfsermittlung, um das verfassungsrechtlich notwendige und wichtige Instrument auch monetär zu beziffern. Gerade Kinder und Jugendliche wachsen aber nicht nur mit Geld auf, sondern in einer sozialen Infrastruktur. Es geht um Teilhabe, es geht um Entwicklungsbedarfe. Qualitative Studien könnten da sehr gut Aufschluss geben oder geben zum Teil auch schon Aufschluss zu einem nichtmonetären Bedarf, Infrastruktur, Zeit, Wohlbefinden und auch Zukunftsperspektiven. Gleichzeitig könnten diese Erkenntnisse auch dazu beitragen, die Indikatoren, auf deren Grundlage die EVS bestimmt wird, also die Festsetzung dessen, wonach wir dann im Haushaltsbuch überhaupt fragen, diese Indikatoren zu bestimmen und festzusetzen und im Nachhinein zu prüfen, inwiefern sie realitätsgerecht sind. Es gibt eine ganze Reihe von wichtigen und

notwendigen Ansatzpunkten für qualitative Verfahren aus unserer Sicht, auch im Zuge der Absicherung des Existenzminimums.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): In diesen letzten zwei Minuten möchte ich dem DGB die Möglichkeit geben, auch noch Stellung zu nehmen zu der Frage, die auch mein Kollege Tobias Zech – ich glaube – an die BDA gestellt hatte, nämlich die nach dem Lohnabstandgebot, ob sich das Existenzminimum dann richten muss nach den niedrigen Löhnen oder ob sich die Löhne nicht eher im Abstand zu einem Existenzminimum nach oben bewegen sollten.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Eindeutig letzteres aus DGB Sicht, das wird Sie jetzt alle nicht sonderlich überraschen. Das Lohnabstandgebot hat rechtlich gesehen gar keinen Belang mehr. Das ist weg, aber es hat natürlich politisch einen Belang. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, wie sich Sozialleistungen und Löhne zueinander verhalten. Da es aber Verfassungsauftrag ist, das Existenzminimum zu sichern, ist das erstmal der Ausgangspunkt. Und da kann ich nicht deckeln, Abstriche machen wegen der Frage der Löhne. Wir sind auch der Meinung, dass sich Arbeit lohnen muss und das Arbeit wertgeschätzt und honoriert werden muss, das muss dann über Verbesserungen auf der Lohnseite erfolgen. Ich glaube, da liegen die klassischen Instrumente auf der Hand. Wir denken, wir brauchen nochmal eine einmalige, außerordentliche Erhöhung des Mindestlohns, damit der auch in Großstädten existenzsichernd ist, und wir brauchen insbesondere vereinfachte Verfahren, um Tarifverträge für alle Arbeitgeber verbindlich zu machen. Da kommen wir – glaube ich – sehr weit auf der Lohnseite voran. Eine Verbesserung auf der Lohnseite hätte auch den Effekt, dass ich einige Aufstocker, die heute als Erwerbstätige ergänzend Hartz IV-Leistungen beziehen, aus dem Leistungsbezug herausholen kann.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Da frage ich doch den DGB, ob der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung aus seiner Sicht verlängert werden sollte?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Sollte verlängert werden, hat sich – denke ich – als wichtige Hilfe und Unterstützung bewährt für Personen, die ansonsten durch alle Roste, durch alle sozialen Netze hindurchgefallen wären. Und wichtig ist – denke ich – auch nochmal die Verbesserung bei der Vermögensprüfung, die es jetzt untergesetzlich über die BA-Weisung gab, die löst – glaube ich – viele Probleme für Solo-Selbstständige, damit ihre Altersvorsorge geschützt ist.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Die Zeit ist voll und gut ausgeschöpft. Wir wechseln jetzt zur AfD, und da



ist Herr Jörg Schneider derjenige, der jetzt seine erste Frage stellt.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Mempel vom Landkreistag. Der Deutsche Städtetag befürwortet den Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung. Nun lässt sich für uns nicht erkennen, dass diese Bemühungen auch tatsächlich in den regulären Arbeitsmarkt münden. In Ihrer Stellungnahme ist auch nicht erkennbar, dass dies überhaupt noch das Ziel der Bemühungen ist. Welchen Sinn macht dann eigentlich diese teure öffentlich geförderte Beschäftigung aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Sie beziehen sich auf das SGB II. Das SGB II hat die allervornehmste Aufgabe, Menschen in Lohn und Brot zu bringen, so dass sie ihren Lebensunterhalt mit ihrer eigenen Hände Arbeit finanzieren und bestreiten können. Das ist nach wie vor die Hauptzielrichtung des SGB II und der Integrationsbemühungen. Dieses Ziel ist aber nicht für jeden immer und überall auf direktem Wege zu erreichen. Für manche ist es nur über den Umweg einer öffentlich geförderten Beschäftigung zu erreichen. Sie kennen die Arbeitsgelegenheiten, diese haben auch eine lange Historie. Darüber kann man auch lange diskutieren, über Wirksamkeit, Sinn und Zweck. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass es solcher Instrumente bedarf, damit diese Personen mit Vermittlungshemmnissen, mit multiplen Schwierigkeiten, wieder Fuß fassen können und wir ihnen den Weg ins Arbeitsleben ebnet. Wir sehen aber auch, dass es einen großen Anteil von Leistungsbeziehungen und Leistungsbeziehern gibt, für die dieser Weg in den ersten Arbeitsmarkt wahrscheinlich nie zum Erfolg führen wird. Deswegen ist es nötig, über so etwas wie einen sozialen Arbeitsmarkt nachzudenken, über soziale Teilhabe, die auf diese Weise gestaltet und realisiert werden kann. Insofern finden wir alle Bemühungen in diese Richtung richtig und gut. Gerade das Eingliederungsinstrumentarium im SGB II wurde dahingehend – § 16 e, § 16 i – auch erweitert, um Firmen und Unternehmen Zuschüsse zum Lohn zu geben, teilweise bis 100 Prozent, die dann wieder zeitlich degressiv ausgestaltet sind. Das führt unserer Erwartung nach dazu, dass Menschen eben in diesem Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung am Ende vielleicht doch Fuß fassen. Insofern ist das ein langer Weg, und man kann natürlich von zwei Seiten darauf blicken. Man kann sagen „Die Erfolge sind jetzt nicht so mit den Händen zu greifen. Hat das denn überhaupt Sinn?“, man kann aber auch sagen „Es ist halt ein sehr schwieriges Thema, an dem immer weiter gearbeitet werden muss.“ Jedes Jobcenter muss die Möglichkeit nutzen, mit den Unternehmen vor Ort Beschäftigung zu schaffen, auch in der Kommunalverwaltung und in den kommunalen Unternehmen Beschäfti-

gungsmöglichkeiten weiter zu steigern und auszubauen, so dass der Anteil derer, die dann über soziale Teilhabe, über einen öffentlich geförderten Arbeitsmarkt einer geregelten Tätigkeit nachgehen, größer wird.

Abgeordneter Schneider (AfD): Dann richte ich meine zweite Frage an die Sozialverbände, an Frau Dr. Fix und an die Diakonie, Frau Zwickert. Die Fortschreibung der Regelbedarfe erfolgt beim EVS mit einem Mischindex, der sich aus der Preisentwicklung und der Lohnentwicklung zusammensetzt. Jetzt haben wir natürlich im Zusammenhang mit der Corona-Krise die Gefahr, dass wir eine rückläufige Lohnentwicklung haben. Halten Sie gerade vor diesem Hintergrund diese Kriterien noch für sinnvoll oder sollten wir da vielleicht etwas dran ändern?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Wir halten den Fortschreibungsmechanismus aus diesem Mischindex grundsätzlich für den richtigen Weg. Es ist die Frage, wie es zur Anwendung dieses Mischindex kommt und wann es zur Anwendung dieses Index kommt. Hier sind wir der Meinung, dass eben, wenn es entscheidende Veränderungen gibt – das kann jetzt durch die Corona-Krise sein oder auch durch andere Arbeitsmarktlagen oder durch andere Verbrauchssituationen –, dann auch unterjährig eine Anpassung stattfinden muss und stattfinden sollte.

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Ich kann das bestätigen. Auch aus unserer Sicht ist das grundsätzlich das geeignete Mittel, hier eine Anpassung entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung vorzunehmen. Wenn das eine Dynamik in dieser konkreten Pandemiesituation hat oder entwickelt, die darüber nicht immer abgebildet ist, dann würde ich das unterstützen, was Frau Dr. Fix gesagt, dass es hier auch zu zeitnäheren Anpassungen kommen müsste.

Abgeordneter Schneider (AfD): Daraus ergibt sich dann fast die nächste Frage an Herrn Breiholz vom Statistischen Bundesamt. Die Auswertung EVS 2018 lag im Sommer 2020 vor. Wie kommt es, dass dieser Zeitraum so lange ist und könnte man, wenn wir hier solche dynamischen Situationen wie jetzt durch Corona-Situation haben, den auf einen vertretbaren Zeitraum – ich sag mal – von vielleicht neun Monaten reduzieren? Mit welchen Aufwänden wäre das verbunden? Was wäre dafür notwendig?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Die Aufbereitung der EVS ist sehr aufwändig, verbunden mit vielen Rückfragen bei den Haushalten; das ist natürlich auch ein Qualitätsmerkmal. Wir gleichen Einnahmen und Ausgaben ab, und wenn sie nicht in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, dann stellen wir Rückfragen, wir telefonieren den Haushalten hinterher. Das ist



eben zeitaufwändig. Jedes Haushaltsbuch ist fast eine Einzelfallbearbeitung und so kommt eben dieser Bearbeitungszeitraum für die Datenaufbereitung zustande, wobei die Auswertungen für die Regelsätze im März/April 2020 zur Verfügung gestellt wurden, nicht erst im Sommer 2020. Wir wollen – ich sagte es vorhin – digitaler werden, eine Haushaltsbuch-App einsetzen. Dann gehen die Daten zumindest schon mal elektronisch ein mit einer gewissen Vorplausibilisierung. Da hoffen wir dann zumindest, dass der Nachbereitungsaufwand für die Online-Melder geringer wird als für Papiermelder, weil die übermittelten elektronischen Daten stimmiger sein dürften als die auf Papier gemeldeten Daten. Dadurch hoffen wir, auch etwas schneller bei der Datenaufbereitung zu werden.

Abgeordneter Schneider (AfD): Die nächste Frage richtet sich nochmal an Herrn Dr. Mempel vom Städtetag. Der Deutsche Städtetag verweist in seiner Stellungnahme auf eine veränderte Kundenstruktur in den Jobcentern. Wir haben da auf der einen Seite Langzeitarbeitslose, auf der anderen Seite vor allen Dingen Einwanderer. Das führe dazu, dass der Fokus auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht mehr zielführend sei. Welcher Fokus wäre Ihrer Meinung nach zielführend?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Können Sie das präzisieren, wie Sie das meinen, welchen Fokus Sie?

Abgeordneter Schneider (AfD): Dass die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht mehr der richtige Fokus wäre. Das kommt aus Ihrer Stellungnahme heraus. Und die Frage wäre jetzt, wie man dort neu fokussieren müsste oder müsste man differenzierter fokussieren? Das ist die Frage.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Der Fokus der Arbeitsintegration ist unverändert im SGB II allgegenwärtig und das soll auch – unserer Auffassung nach – unbedingt so bleiben. Wir müssen uns allerdings auch vergegenwärtigen, dass das SGB II eine existenzsichernde monetäre Funktion einnimmt, also die Zahlung von Regelsätzen, von Kosten der Unterkunft, von Mehrbedarfen et cetera eine auch sehr wichtige Sicherungsfunktion der Jobcenter einnimmt. Darüber hinaus haben sie im kultursensiblen Agieren der Jobcenter, beziehungsweise im Abbau von Sprachbarrieren und überhaupt des ganzen Integrationsweges von Zugewanderten natürlich eine Erweiterung des Aufgabenspektrums und eine Verlängerung des Weges hin zur Arbeit. Aber wir können nicht feststellen, dass die Jobcenter damit bislang nicht fertig werden. Es gibt keine Hinwendung in den Jobcentern zu schnellen, kurzfristigen Integrationen für wenige Monate unter Außerachtlassung der schwierigen Zielgruppe mit multiplen Vermittlungshemmnissen

oder auch Sprachproblemen und Integrationsanforderungen. Es ist immer auch kein besonders einfaches Thema. Andererseits sind unsere Rückmeldungen aus den Jobcentern die, dass gerade nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt das ist, was hilft. Und das hilft auch dem Sachbearbeiter, weil der Sachbearbeiter oder der Fallmanager möchte denjenigen, den er einmal vermittelt hat, nicht ein halbes Jahr später wiedersehen. Er möchte haben, dass das trägt, dass er ihn das letzte Mal gesehen und in ein besseres Leben begleitet hat.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Wir kommen jetzt zur FDP, und da ist der Kollege Herr Kober anwesend und stellt seine erste Frage.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Professor Peichl vom ifo-Institut. Wir haben als FDP auch einen Antrag im Verfahren. Da beschäftigen wir uns weniger mit der Leistungshöhe als vielmehr mit der Frage der verbesserten Zuverdienstmöglichkeiten, beziehungsweise dem Zusammenspiel von Sozialleistungen und Transferzugang. Ich würde Sie gerne fragen: Wo sehen Sie dort im System Reformbedarf und wie bewerten Sie den Ansatz der FDP?

Sachverständiger Prof. Dr. Peichl: Vielleicht kurz eine Vorbemerkung vorneweg. Ich konnte leider aufgrund der Kurzfristigkeit und auch, weil ich die letzten zwei Wochen im Urlaub war, keine Stellungnahme vorbereiten. Die habe ich aber heute nachgereicht, also die erhalten Sie auch noch. Den Vorschlag kenne ich recht gut. Wir haben verschiedene Studien dazu auch schon gemacht. Wir haben selbst vom ifo-Institut einen Reformvorschlag im Bereich ALG II/Hartz IV vorgelegt, der in eine sehr ähnliche Richtung geht. Das Hauptproblem aus meiner Sicht ist in dem Bereich, dass die Arbeitsanreize, die Anreize zur Arbeitsaufnahme, um sozusagen aus eigener Kraft aus der Armut zu entkommen, sehr gering sind, weil wir dort die sogenannten Transferentzugsraten von 80, 90 oder 100 Prozent haben. Vorhin wurde auch das Thema der Lohnerhöhung angesprochen. Wenn man die Bruttolöhne erhöht und dann von einem Euro mehr nur zehn oder zwanzig Cent bei dem jeweiligen Betroffenen ankommt, ist das natürlich nicht sehr schön. Deswegen geht meines Erachtens der Vorschlag in die richtige Richtung, der ist auch in einigen Punkten zu unserem Vorschlag sehr ähnlich. Es gibt natürlich auch Unterschiede, aber es ist sehr wichtig, auch für die Leute, die aus eigener Kraft etwas hinzuverdienen wollen, so zu helfen, dass mehr Netto übrig bleibt, wenn man etwas hinzu verdient. Vielleicht noch eine weitere Bemerkung. Wir haben in einem Gutachten im letzten Jahr für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage festgestellt, dass wenn man die Transferentzugsraten senkt – so wie es hier



vorgeschlagen ist – auch der Spielraum für die Regelsatzerhöhung deutlich größer wird. Das sind nicht zwei Dinge, die sich ausschließen, sondern auch da gibt es Dinge, dass man diese Themen verknüpfen kann. Aber insgesamt ist dieses System sehr komplex. Das sind viele Stellschrauben, an denen man drehen muss.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine zweite Frage geht ebenfalls an Herrn Professor Peichl. Der Landkreistag hat auch in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er sich Modellrechnungen wünschen würde. Nun hat das ifo-Institut verschiedene Modellrechnungen angestellt. Sie haben jetzt auch darauf hingewiesen, es gebe Spielraum für neue Regelsatzerhöhungen. Es gibt aber insgesamt auch haushaltspolitisch beziehungsweise finanzwirksame Ergebnisse, die sich auf den Bundeshaushalt oder die sozialen Sicherungssysteme positiv auswirken. Könnten Sie dazu vielleicht etwas sagen?

Sachverständiger Prof. Dr. Peichl: Es kommt natürlich sehr auf die Ausgestaltung an. Aber es ist so, wenn man jetzt, wie in dem Vorschlag aufgeführt, die Anreize zur Mehrarbeit erhöht, führt das natürlich auch – das zeigen die Simulationsmodelle, die es hierzu gibt – dazu, dass Menschen mehr arbeiten. Das wiederum generiert natürlich neues und zusätzliches Einkommen, damit auch wieder Steueraufkommen und zusätzliches Wirtschaftswachstum. Es ist insgesamt möglich, durch zusätzliche Beschäftigungseffekte Varianten zu finden, die sogar bis hin zur Selbstfinanzierung funktionieren oder sogar ein Mehraufkommen erzielen können. Deshalb wurde auch dieser Vorschlag so konstruiert, dass es hier so ist, dass es zu einer Mehrbeschäftigung führt, so dass es auch in einer angespannten Haushaltslage, die wir jetzt seit dem Frühjahr wieder haben, ein sehr sinnvoller Vorschlag ist.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine dritte Frage geht auch nochmal an Herrn Professor Dr. Peichl. Eines der vermeintlich gewichtigen Argumente, die immer gegen unseren Vorschlag vorgetragen werden, ist die Frage der quantitativen Ausweitung des Kreises der Transferempfänger. Was sagen Sie zu diesem Vorwurf?

Sachverständiger Prof. Dr. Peichl: Ja, es stimmt, wenn man ein gegebenes System hat, ohne dass man das System verändert, wenn man mehr Transferempfänger hat, ist das natürlich ein Zeichen für einen Anstieg der Armut. Wenn man jetzt aber das System so verändert, dass man es entsprechend einfacher macht, dass mehr Menschen Zugang bekommen, indem man die verdeckte Armut reduziert oder dass man länger diese Transferleistungen ergänzend zahlt, ist das meines Erachtens kein guter Indikator für die Leistungsfähigkeit des Systems. Denn es ist so gewollt oder per Konstruktion so, dass die Anzahl

der Transferempfänger steigen wird, weil man mehr Menschen länger helfen will. Das Gegenbeispiel wäre, wenn man sagt, das einzige Ziel wäre die Anzahl der Transferempfänger zu minimieren, dann setzt man die Regelsätze auf null. Dann hat man keine Transfer-Empfänger mehr, und damit wäre aber auch keinem geholfen. Deswegen ist das für mich kein gutes Argument, wenn man das System verändert, beim gegebenen System schon.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage geht an den Deutschen Caritasverband an Frau Dr. Fix. Neben der Leistungshöhe und den Transferentzugsraten lässt sich das System sicherlich auch noch an anderer Stelle optimieren. Wir haben dort insbesondere Vorschläge gemacht im Bereich der verbesserten Qualifizierungsmaßnahmen oder besser gesagt, Verbesserungen im System der Qualifizierungsmaßnahmen. Wie sehen Sie das von Seiten der Caritas? Wo gibt es da Anknüpfungspunkte beziehungsweise Reformbedarf?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Ich finde es sehr wichtig, den Fokus auf den Arbeitsmarkt zu legen und da über bessere Integrationschancen nachzudenken. Sie haben in Ihrem Antrag insbesondere im Bereich der Weiterbildung Maßnahme vorgeschlagen, die wir für sehr sinnvoll halten. Es zeigt sich im SGB II in den letzten Jahren, dass die Teilnehmerzahl an beruflicher Weiterbildung immer stark sinkend ist, obwohl klar nachgewiesen wurde, dass insbesondere Umschulungen, wenn sie längerfristig stattfinden, sehr positive Wirkung haben auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Wichtig ist auch, dass man den Punkt Teilqualifizierungen sich anschaut. Wir haben im SGB II sehr viele Personen, die durch ihre familiäre Situation, zum Beispiel Alleinerziehende, nicht in der Lage sind, manchmal langfristig zur Verfügung zu stehen, sondern auch Pausen brauchen. Das Ganze mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusammen bringen zu müssen, da sind Teilqualifizierungen total wichtig, die dann eben auch immer step by step an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Und Sie haben auch noch als einen Punkt angeführt, dass Sie sich über die Finanzierungssituation Gedanken machen. Ich glaube, jetzt gerade in der Corona-Situation zeigt sich sehr deutlich, dass die BA in einer angespannten Lage ist, dadurch, dass die KUG-Ausgaben sehr hoch sind. Von daher ist es ein sehr wichtiger Punkt, sich darüber Gedanken zu machen, wie man mehr Geld ins System reinbringen kann. Und der Passiv-Aktiv-Transfer, den Sie hier ansprechen, scheint mir ein sinnvoller Weg zu sein. Wir unterstützen die genannten Dinge in Ihrem Antrag aufs äußerste und halten sie für wichtige Maßnahmen, um Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu bringen.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Frau Dr. Robra. Die Kollegin



Sachverständige, Frau Hannemann, kritisiert das Instrument der Lohnkostenzuschüsse in ihrer Stellungnahme. Wie bewerten Sie das Instrument des Lohnkostenzuschusses für eine verbesserte Integration von Langzeiterwerbslosen in den ersten Arbeitsmarkt?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Beim Thema Lohnkostenzuschüsse kommt es immer sehr auf die konkrete Ausgestaltung an. Letztendlich sind in letzter Zeit auch noch einmal Verbesserungen in dem Bereich ins SGB II eingeführt worden, die wir auch durchaus begrüßt haben. An der ein oder anderen Stelle haben wir gesagt, dass die Zielgruppe nicht zielgenau genug gewählt wurde. Dennoch können Lohnkostenzuschüsse Sinn machen. Wichtig ist überhaupt bei allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die wir haben, dass das richtige Instrument für die richtige Person zur Anwendung kommt.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann haben wir jetzt die Fraktion DIE LINKE., die ihre Fragen stellen wird. Frau Kipping beginnt.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich will noch einmal ausdrücklich unterstreichen, dass die Kritik der Linken sich nicht an den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und der EVS orientiert, sondern an den politischen Festlegungen der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen. Herr Zech, unsere Kritik an den Tricks richtet sich also an Sie und die von Ihnen unterstützte Regierung, nicht ans Bundesamt. Jetzt meine Frage an Frau Hannemann: Sie haben als Jobcenter-Mitarbeiterin und als Engagierte in dem Bereich Hartz IV sehr viel mit der Lebensrealität der Menschen zu tun gehabt, deswegen nochmal aus Ihrer Sicht: Was bedeutet es ganz konkret für die alltäglichen Lebensumstände der Menschen, wenn diese Regelbedarfe so berechnet werden, wie sie jetzt sind? Und decken die Regelbedarfe, so wie sie jetzt im Gesetz sind, wirklich das Existenz- und Teilhabeminimum ab?

Sachverständige Hannemann: Ich möchte gerne ein bisschen aus der Praxis hier erzählen. Grundlegend erst einmal: Diese EVS-Berechnung sehe ich derzeit als nicht geeignet an, um die Menschen aus der Armut herauszuholen, weil sie ist weder transparent noch ist sie nachvollziehbar und vor allen Dingen, sie streicht Posten heraus, gerade auch bei Kindern, weil auch die Anzahl der Kinder sozusagen, die erfasst werden, viel zu gering ist, für die in meinen Augen zumindest soziokulturelle Teilhabe ganz wichtig ist. Ich nehme einmal ein Fahrrad: Der Gesetzesentwurf sagt, man geht davon aus, dass die Menschen Fahrräder haben, weil sie auf öffentliche Nahverkehrsmittel angewiesen sind. Das ist aber leider nicht immer der Fall. Wenn die Einkommens- und Vergleichsstichprobe (EVS-Berechnung) sagt, ich nehme sie

raus, das kann aus Hartz IV oder aus der Grundsicherung nach SGB XII angespart werden, dann habe ich mal hochgerechnet: Für ein gebrauchtes Fahrrad 100 Euro für ein heranwachsendes Kind – das ist nicht übermäßig teuer – braucht man 76 Monate bei einem monatlichen Bedarf, den man herausgerechnet hat, von 1,30 Euro abgerundet oder ich brauche 6 Jahre. Wenn das Kind 6 Jahre alt war, ist es dann 12, und dann ist das Fahrrad natürlich zu klein. Dann kann man nur hoffen – überspitzt gesagt – es gibt ein kleineres Geschwisterkind. Wir müssen auch bedenken, dass die Grundsicherung nach SGB II oder auch Hartz IV immer der momentane Bedarf ist, und die Berechnung erfolgt in der Vergangenheit. Sie errechnet den damaligen momentanen Bedarf, der ist jetzt aber im Rahmen – insbesondere in der Corona-Pandemie – natürlich viel höher. Deswegen sage ich ganz klar: Die Berechnungen liegen sehr weit von der tatsächlichen Realität entfernt. Vieles kann nur aufgefangen werden durch Hilfsnetzwerke, von Freunden, digitalen Hilfsnetzwerken, caritativen Einrichtungen, wo dann wieder die Gefahr besteht zu argumentieren: „Es gibt Hilfswerke. Da können die Menschen hin“. Ich stelle fest, den Leuten geht es schlecht. Sie wollen keinen Reichtum, aber sie wollen einfach leben, ohne ständig einen Taschenrechner im Kopf zu haben.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Frau Hannemann. Die Zahlen der Bundesnetzagentur zeigen, dass im Jahr 2018 fast 300.000 Haushalte von Stromsperrern betroffen gewesen sind. Ich selbst hatte jetzt auch wieder einen Fall, eine Frau mit vier Kindern, davon ein Baby. Das macht schon sehr betroffen, muss ich wirklich auch an dieser Stelle sagen. Gleichzeitig hat das Stromvergleichsportale verivox berechnet, dass im Regelsatz enthaltene Strompreise im Schnitt 22 Prozent zu niedrig ausfallen. Welche Maßnahmen wären nach Ihrer Einschätzung erforderlich, um zu verhindern, dass grundsicherungsbeziehenden Menschen der Strom abgestellt wird?

Sachverständige Hannemann: Die Ursachen der Zahlungsschwierigkeit liegen in der Regel an den erheblichen Preissteigerungen bei den Stromkosten und bei den Schwierigkeiten, einen günstigeren Stromanbieter zu finden, insbesondere dann, wenn die Bonität eingeschränkt ist. Das heißt, die jetzigen Leistungsbezieher oder -berechtigten müssen bei ihrem Energieträger bleiben, in der Regel einem örtlichem Energieträger, der weitaus teurer ist als wenn sie jetzt wechseln würden. Was ist zu tun? DIE LINKE. – als auch die Grünen sowie ich auch – fordern schon seit Jahren, dass die tatsächlichen Stromkosten übernommen werden. Ich sehe hier auch nicht diese Problematik, dass dann eventuell, wenn man doch eine Pauschale festsetzt, diese viel zu hoch sei, weil die regionalen Unterschiede sehr gut zu erfassen sind, die



sind abzufragen und können dann entsprechend auch regional übernommen werden. Dann natürlich: Strom sperren! Strom ist ein Grundrecht, Stromsperrungen dürfen nicht erfolgen. Hier müssen die Jobcenter individuell Einzelfallprüfungen machen, warum es dazu gekommen ist, wie es dazu gekommen ist? Liegt ein erhöhter Bedarf vor? Liegt vielleicht auch irgendeine Störung vor? Auch das gibt es, auch das wird gerne vergessen, um dann eine Regelung mit dem Stromanbieter zu finden. Zu den Energiekosten noch kurz zwei Sätze: Dazu zählt auch die weiße Ware. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII als auch SGB II können nicht davon ausgehen, dass die super energiesparende Geräte haben mit A++, sondern sehr häufig Geräte, die sehr alt sind und sehr viel Strom verbrauchen. Ein Kühlschrank, eine Waschmaschine muss jetzt zusammengespart werden, was noch länger dauert als ein Fahrrad, oder wird als Darlehen bewilligt. Hier muss die weiße Ware wie früher im Bundessozialhilfegesetz als Zuschuss rein, damit die Leistungsberechtigten entsprechend energiesparsame und klimafreundlichere Geräte kaufen können.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine Frage geht an die Diakonie. Die CDU hatte zum Thema verdeckt Arme schon eine Frage an die BA gestellt. Ich möchte nochmal die Diakonie fragen: Gibt's Ihrer Meinung nach Möglichkeiten, um verdeckt Arme rauszunehmen aus der Referenzgruppe?

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Ja, es gibt verschiedene Möglichkeiten, verdeckt Arme bei der Ermittlung des Regelsatzes aus der Vergleichsgruppe auszuschließen. Der von den LINKEN gewählte Ansatz, statt der unteren 15 Prozent der Haushalte die unteren 20 Prozent der Haushalte heranzuziehen, gewährleistet immerhin, dass dieser Effekt minimiert wird, dass der Effekt der Zirkelschlüsse deutlich minimiert wird. Darüber hinaus sollte eine konsistente Regelbedarfsermittlung aber einen kompletten Ausschluss vorsehen. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten, dass alle Haushalte, die Grundsicherungsleistung im SGB II und XII beziehen, aus dieser Vergleichsgruppe ausgeschlossen werden, also auch diejenigen die Erwerbseinkommen aufstocken. Auch ihr Einkommen ist letztlich von den festgelegten Regelsätzen geprägt und daher ungeeignet, den Maßstab zu bilden für neue festzulegende Regelsätze. Und verdeckt Arme konsequent ausschließen, bedeutet auch, die Vergleichsgruppe nach unten noch stärker abzugrenzen. Es spricht vieles dafür, das mit den unteren zehn Prozent der Einkommen zu tun, da sie in der Regel einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben müssten. Mindestens müssten es aber die unteren fünf Prozent der Einkommen sein. Schließlich wäre dann in einem weiteren Rechenschritt zu prüfen, wie weit der Abstand der

neu ermittelten Bedarfe vom Ausgabeverhalten von Haushalten mit mittlerem Einkommen liegt, um das gegebenenfalls nachzujustieren.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Die Fragezeit der Fraktion DIE LINKE. ist abgelaufen. Es beginnt die Fragezeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Dr. Strengmann-Kuhn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich mache weiter mit Frau Zwickert von der Diakonie und fange mit einer allgemeinen Frage an. Ist nach Ihrer Einschätzung der von der Bundesregierung vorgeschlagene neue Regelsatz für Erwachsene und Kinder in der Höhe ausreichend, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern?

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Der Regelsatz soll das Existenzminimum sichern, also eine untere Haltelinie, die allen ein Leben ohne Existenzängste sichert. Davon ist der BMAS-Regelsatz allerdings weit entfernt. Er ist deutlich zu niedrig angesetzt und nicht geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern, die Anforderung, die das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich formuliert, zu erfüllen. Denn es geht nicht nur um materielle Existenzsicherung, sondern viel mehr um Teilhabe und zwar soziale und kulturelle Teilhabe. Für die Regelbedarfsermittlung ist das Ausgabeverhalten der Haushalte mit den unteren 15 Prozent der Einkommen Maßstab, das heißt die materielle Knappheit der einkommensärmsten Haushalte bildet die Grundlage für die existenzsichernden Leistungen. Und das oft nicht nur für einen Zeitraum von wenigen Monaten, sondern häufig über viele Jahre. Und an diesen ermittelten Ausgaben nimmt das BMAS dann umfassende Streichungen vor, die oft nicht begründet werden und für die es auch keine Ersatzleistungen gibt. Diese willkürlichen und intransparenten Streichungen machen 160 Euro beim Regelsatz für Erwachsene aus und bei Kindern je nach Altersgruppe zwischen 44 Euro und 97 Euro. Was bedeutet das für die Betroffenen? Gestrichen werden zum Beispiel Ausgaben für die meisten Formen des Zugangs zu Fernsehen, den Besuch von Gaststätten, Gesundheitsleistungen, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden oder auch beispielweise Hausrat- und Haftpflichtversicherungen. Damit werden weder Treffen mit Freunden im Café noch Bewirtungskosten für Besuche zuhause ermöglicht, soziale Teilhabe wird so verhindert. Aber auch die Wahrnehmung des Umgangsrechts beispielweise getrennt lebender Eltern mit ihrem Kind ist nicht vorgesehen. Schon in normalen Zeiten gehört die Ausstattung von Schulkindern mit Computern zu den alltäglichen Anforderungen beim Schulbesuch. Die Corona-Pandemie hat auch dieses Problem mit dem Scheinwerfer ausgeleuchtet. Kinder



ohne Computer, ohne WLAN waren oft vom Unterricht ausgeschlossen und extrem benachteiligt. Für Soft- und Hardware sind im Regelsatz 2,30 Euro im Monat vorgesehen. Die Anschaffung kostet mehrere 100 Euro. Weitere umfassende Streichungen hatten wir gerade schon gehört, das Fahrrad, das Eis, die Ausflüge mit den Eltern, Weihnachtsbaum, Feiern wie Konfirmation oder Jugendweihe, das wird alles nicht berücksichtigt. Das führt im Ergebnis dazu, dass sich seit Jahren der Abstand des Regelsatzes zur Armutsgrenze, umso mehr zur gesellschaftlichen Mitte vergrößert. Existenzielle Bedarfe werden immer weniger gedeckt. Das, was gesellschaftliche Normalität ausmacht, ist für Familien im Transferbezug weit entfernt.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine zweite Frage auch an Frau Zwickert von der Diakonie, nochmal vielleicht ein bisschen detaillierter zu dem Verfahren und den Alternativen. Vielleicht auch von mir nochmal ein Kommentar zu Tobias Zech: Auch wir kritisieren nicht die EVS und das Statistische Bundesamt sondern das, was dann die Bundesregierung auf Basis der Daten macht mit Unterstützung der Großen Koalition. Aber ich frage Sie, Frau Zwickert: Wie bewerten Sie das von der Bundesregierung derzeit praktizierte Verfahren der Regelbedarfsermittlung, und wo sehen Sie Verbesserungsbedarf bei der derzeitigen Methode der Regelsatzermittlung? Was müsste mindestens mittelfristig verbessert werden?

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Die Methodik des BMAS weist deutliche Schwachstellen auf. Die Bedingungen für eine transparente sach- und realitätsgerechte Regelsatzermittlung, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, werden nicht erfüllt. Es gibt vier gravierende Fehler, auf die ich eingehen möchte. Erstens: Es kommt in der Ermittlung zu Zirkelschlüssen, das heißt Haushalte, die unterhalb des Existenzminimums leben, werden nicht konsequent von der Vergleichsgruppe ausgeschlossen. Dazu gehören die sogenannten Aufstocker, die ihren unzureichenden Verdienst mit Grundsicherungsleistungen aufstocken und Haushalte, die zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen, die sogenannten „verdeckt Armen“. Die Einbeziehung ihrer Ausgaben mindert das Grundsicherungsniveau systematisch. Zweitens: Das Statistikmodell in der Regelbedarfsermittlung wird nicht konsequent angewendet, sondern mit einem Warenkorbmodell vermischt. Die willkürliche Streichung von festgestellten Ausgaben der statistischen Vergleichsgruppe verhindert den vom Bundesverfassungsgericht für wesentlich erachteten sogenannten „internen Ausgleich“. Wenn eine bestimmte Ausgabe, die gehäuft auftritt, einfach als nicht-regelbedarfsrelevant gestrichen wird, be-

trifft dies auch die Haushalte, die diese als „unnötig“ definierte Ausgabe nicht tätigen würden. Dadurch ist es nicht möglich, dass Leistungsrechte in ihrem Ausgabeverhalten individuell entscheiden. Das heißt, die Streichung von Alkoholkosten beispielsweise mindert auch den Regelsatz aller Haushalte, die von diesem Betrag vielleicht Saft oder Müsli kaufen würden. Drittens: Bestimmte Ausgaben sind nicht pauschalierbar – wir hatten schon gehört, nicht nur die Kosten für Heizung und Unterkunft, sondern auch Stromkosten und Ausgaben für größere Anschaffungen, wie die sogenannte weiße Ware. Größere Anschaffungen müssten direkt als einmalige Leistung finanziert werden. Es ist lebensfremd, zum Beispiel für den Erwerb eines Kühlschranks jahrelange Anparungen von Beträgen wie die vorgesehenen 1,67 Euro/Monat anzunehmen. Selbst beim günstigen Modell für 214 Euro bedeutet das eine Anparzeit von elf Jahren. In der Praxis werden solche Bedarfe oft als Darlehen gewährt, das in monatlichen Raten zurückgezahlt werden muss. Das wiederum mindert dauerhaft die Lebensgrundlage der Betroffenen. Und viertens: Die Vergleichsgruppen für die Kinderregelsätze – wir hatten das schon gehört – sind unseriös klein. Beispielsweise nur 14 Haushalte bilden den Maßstab für die Ermittlung der Mobilitätskosten, 105 für weitere Konsumausgaben. Vor dem Hintergrund solcher gravierenden Mängel sollte spätestens für die nächste Regelbedarfsermittlung ein neuer Ansatz gewählt werden und die Expertise von Betroffenen, Verbänden und Wissenschaft genutzt werden. Eine politisch-normative Gestaltung erfolgte dann nicht durch die Streichung von einzelnen Konsumausgaben, sondern vielmehr durch die Definition eines unteren Einkommensbereichs, von dem angenommen werden kann, dass das soziokulturelle Existenzminimum dabei gewährleistet ist. Der gewählte Ansatz sollte daraufhin überprüft werden, wie groß der Abstand des errechneten Existenzminimums zu den Mitteln ist, die der gesellschaftlichen Mitte zur Verfügung stehen. Kurzfristig wäre es mindestens sinnvoll, Bedarfe, die nicht im Rahmen von Pauschalen abgebildet werden können – wir hatten hier mehrere Beispiele bereits –, gesondert zu erstatten.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das Lohnabstandsgebot ist für verfassungswidrig erklärt worden. Trotzdem taucht das Argument immer mal wieder in der Diskussion auf. Wie bewerten Sie das und was würden Sie da in fünf Sekunden entgegnen?

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Die juristische Relevanz hatten wir jetzt schon. Problematisch ist das dahinterstehende Bild von der sozialen Hängematte, die Menschen ausnutzen. Neben diesem fragwürdigen Menschenbild vom arbeitsscheuen Leistungsbeziehenden ist dem auch entgegenzuhalten, dass



der Regelsatz in der Grundsicherung und der steuerliche Grundfreibetrag in einer engen Beziehung stehen. Also wenn der Regelsatz steigt, steigt auch der steuerliche Grundfreibetrag. Es kommt eben nicht dazu, dass etwa niedrige Einkommen in der Besteuerung dann verhältnismäßig schlechter dastehen. Maßstab für die Ermittlung des Existenzminimums ist die Bedarfsgerechtigkeit. Und wenn Löhne nicht bedarfsdeckend sind, darf dies kein Argument sein, das Lebensnotwendige Betroffenen in Notlagen vorzuenthalten.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dankeschön. Die Fraktionen haben ihre Redezeit nun ausgeschöpft. Wir kommen zur freien Runde. Da hat sich Herr Zech als Erstes gemeldet.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die BDA – auch auf die letzte Diskussion hin. Kommt denn dem Gesetzgeber aus Ihrer Sicht bei der Bemessung existenzsichernder Leistungen ein Gestaltungsspielraum zu und ist hiervon auch eine typisierende Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse umfasst, die den notwendigen Bedarf bestimmt?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Dem Gesetzgeber kommt ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, den er auch genutzt und den das Bundesverfassungsgericht auch bestätigt hat, gleichzeitig auch eine gewisse Typisierung, die notwendig ist zur Berechnung der Regelbedarfe. Ebenso sieht das SGB II dann aber für individuell-dauerhafte Mehrbedarfe Regelungen vor. Insofern ist das Gesetz aus unserer Sicht hier verfassungskonform und ausreichend.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Themawechsel und die Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Härtefallregel im § 27 Abs. 3 SGB II, die es Auszubildenden ermöglicht, bei Überschreiten der Altersgrenze für BAföG-Leistungen SGB II-Leistungen zu beziehen, läuft zum 31. Dezember 2020 aus. Wäre es aus Ihrer Sicht zu begrüßen, wenn diese Regelung entfristet würde?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir würden eine Entfristung deutlich begrüßen. Wenn ich übers Wochenende den Änderungsantrag richtig verstanden habe, ist das als Lösung vorgesehen, eine Entfristung der Gruppe. Inhaltlich noch kurz die Kommentierung: Langfristig macht es – glaube ich – Sinn, das BAföG so auszugestalten, dass alle Personengruppen in allen relevanten Lebenslagen über das BAföG abgesichert sind. Das haben wir zurzeit aber nicht. Dann ist es aber zumindest eine sinnvolle Ersatzmaßnahme, dass die Betroffenen, die die Altersgrenze erreichen, ihr Studium noch abschließen können – über der Altersgrenze – und für diese Phase der Zeit auch eine Unterstützung

aus dem SGB II bekommen. Also eindeutig ein Fortschritt, die Entfristung.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an die BDA, Frau Dr. Robra. Ich muss auch noch ein bisschen auf dem Lohnabstandsverbot herumreiten. Sie sagten vorhin in der Fragerunde der CDU/CSU, dass Menschen, die den Regelsatz bekommen, nicht so viel bekommen, da sie dann an diejenigen rankommen würden, die erwerbstätig sind. Sind Sie da der Meinung des DGBs, dass die Löhne zu niedrig sind in Deutschland?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich habe darauf verwiesen, wie die Regelbedarfe errechnet, welche Referenzgruppen berücksichtigt und eben welche nicht berücksichtigt werden und wie der Gesetzentwurf das Existenzminimum berechnet. Die Diskussion zum Thema „armutsfeste Löhne“ gibt es natürlich. Es ist schwierig zu sagen „wir müssen einen armutsfesten Lohn festsetzen“ und gleichzeitig nicht zu berücksichtigen, dass ein zu hoch angesetzter Mindestlohn dann gegebenenfalls – wie auch der DGB ihn fordert – nicht doch die Chancen schmälert, die Integration in Beschäftigung zu erreichen. Gleichzeitig wird man einen vollständig armutsfesten Lohn ohnehin nie festlegen können, weil man sich sonst jedes Mal die konkrete Haushaltskonstellation ansehen müsste. Gerade für diejenigen, die im SGB II im Moment Sozialleistungen beziehen, wäre der Einstieg in Beschäftigung dadurch erschwert.

Abgeordneter Schneider (AfD): Meine Frage geht an Herrn Breiholz vom Statistischen Bundesamt. Aus Ihrer Stellungnahme ergibt sich, dass diese EVS-Auswertungen eigentlich nicht aussagekräftig sind hinsichtlich der Bedarfe für Heimbewohner. Welche Lösung schlagen Sie hier vor?

Sachverständiger Breiholz (Statistisches Bundesamt): Ich hatte mich kritisch geäußert, die Heimbewohner mit in die EVS einzubeziehen, weil ich glaube, dass das derzeitige Verfahren sehr belastend ist für diejenigen, die teilnehmen. Mit der dreimonatigen Haushaltsbuchführung bin ich im Zweifel, ob das das richtige Instrument ist, um dort Bedarfe festzustellen. Möglicherweise ist eine spezielle Befragung oder Erhebung für diesen Kreis besser. Wir haben rein praktisch das Problem für die EVS, dass wir für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen gar keine verlässlichen Eckwerte für die Stichprobenplanung und die Hochrechnung hätten. Das ist ein rein praktisches Problem, warum das im Moment gar nicht funktionieren würde. Aber ich sehe auch einfach die Belastung für die Heimbewohner zu groß durch die EVS. Und deshalb ergibt sich die Frage, ob man das nicht durch eine gesonderte, durch eine Spezialerhebung besser abdecken könnte.



Abgeordneter Kober (FDP): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Sie haben sich positiv zu dem Vorschlag der FDP geäußert, dass man die Betreuung der SGB II Empfänger mit eigenem Erwerbseinkommen der Bundesagentur für Arbeit überträgt. Welche Hoffnung oder welche Erwartungen verbinden Sie mit Ihrer positiven Bewertung unseres Vorschlags?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält es tatsächlich für sachgerecht, die Aufstocker über die Bundesagentur für Arbeit zu betreuen. Das hat einfach den systematischen Grund, dass es aktuelle Beitragszahler sind. Warum sollen die nicht von der BA betreut werden? Und so wie das Hilfesystem im Moment aufgestellt ist, wird im Versicherungssystem beim ALG I, auch beispielsweise im Bereich der Weiterbildung deutlich intensiver gefördert. Also das heißt, die aktive Arbeitsförderung ist im Bereich des SGB III deutlich ausgeprägter und insofern sind auch die Integrationserfolge ausgeprägter. Mittelfristig wird es natürlich darum gehen, die Förderintensität im SGB II auch auf ein höheres Niveau heraufzufahren.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Andreas Peichl vom ifo, und zwar zum Umgang mit verdeckter Armut bei der Regelsatzermittlung. Die EVS ist eigentlich ein durchaus geeigneter Datensatz, um verdeckte Armut zu simulieren und abzuschätzen. Im Einzelfall gibt es dann immer Unklarheiten, aber das gilt dann auch in beide Richtungen. Reicht das aus als Argument, dass man da gar nichts macht? Es gibt den Vorschlag von Irene Becker – ist schon angesprochen worden –, 5 Prozent oder 10 Prozent zusätzlich zu den Bezieherinnen von Grundsicherung rauszunehmen oder man könnte auch die rausnehmen, bei denen es sehr eindeutig ist, dass sie zur verdeckten Armut gehören. Gibt es da Möglichkeiten, etwas zu machen, verdeckte Armut auch noch auszuschließen, um da Zirkelschlüsse zu verringern?

Sachverständiger Prof. Dr. Peichl: Es gibt natürlich verschiedene Möglichkeiten, etwas zu machen. Das wurde auch schon angesprochen. Das IAB macht Simulationsrechnungen auf Basis unterschiedlicher Daten. Das kann man natürlich auch mit den EVS-Daten machen und sozusagen einen Anspruch simulieren und dann vergleichen, welches Einkommen die Personen in der Befragung haben. Man kann überlegen, welche Befragungsinstrumente man noch hinzufügt und dann auch noch bei der Berechnung entsprechend anpassen. Ich glaube, es ist grundsätzlich gut, dass es ein statistisches Verfahren gibt, wonach das berechnet wird, aber es gibt natürlich bei jedem Verfahren eine ganze Reihe von methodischen Kritikpunkten. Irene Becker, es gibt auch andere Studien, die auch schon immer wieder darauf hinweisen, dass es da noch – glaub ich – sehr viel zu tun ist. Ich denke, was vielleicht interessant sein könnte in dem Kontext, grundsätzlich – ähnlich wie beim Mindestlohn – eine entsprechende Kommission zu haben, die auch wissenschaftliche Gutachten durchführt, um die Regelsatzberechnung auf eine noch bessere Grundlage zu stellen. Denn es ist grundsätzlich immer so, nur weil es ein statistisches Verfahren oder eine wissenschaftliche Art und Weise gibt, muss die nicht komplett ohne Kritik sein. Es ist im wissenschaftlichen Diskurs durchaus üblich, dass man da entsprechend drüber diskutiert. Und ich glaube, es gibt noch eine ganze Reihe von Dingen, die man tun könnte, um das und auch grundsätzlich die Datenlage in Deutschland zu verbessern. Die ist nämlich sehr schlecht.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herzlichen Dank, Prof. Dr. Peichl. Der Fragebedarf ist ausgeschöpft. Ich schließe die Anhörung.

Ende der Anhörung 14:41



Personenregister

- Breiholz, Holger (Statistisches Bundesamt) 3, 5, 6, 7, 8, 13, 19
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) 3, 5, 8, 9, 13, 15
Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 3, 4
Hannemann, Inge 3, 5, 16
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1, 3, 4, 5, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 20
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 2, 3, 4, 16, 17
Kober, Pascal (FDP) 1, 3, 4, 14, 15, 20
Kolbe, Daniela (SPD) 3
Kuhn, Dr. Andreas (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 3, 5, 10
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 3, 5, 11, 12, 19, 20
Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) 3, 5, 6, 9, 13, 14
Nöhring, Alexander (Zukunftsforum Familie e.V.) 3, 5, 10, 12
Peichl, Prof. Dr. Andreas 3, 5, 14, 15, 20
Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 3, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 16, 19
Rützel, Bernd (SPD) 3
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 3, 10, 11, 12, 19
Schneider, Jörg (AfD) 2, 3, 4, 13, 14, 19
Schopp, Nikola (Zukunftsforum Familie e.V.) 3, 5, 11
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3, 17, 18, 20
Zech, Tobias (CDU/CSU) 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 18, 19
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 3, 16, 19
Zwickert, Petra (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) 3, 5, 13, 17, 18